

Schutzkonzept RiFS e.V. für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen

Zugrundeliegend gilt die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW vom 05. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung.

Vorkehrungen zur Hygiene und Gewährleistung des Mindestabstandes

Planung der Bildungsmaßnahmen

- Die Teilnehmenden werden vor Beginn der Veranstaltung, später dann beim Eintreffen bzw. während des Aufenthaltes am Seminarort über die getroffenen Schutzmaßnahmen unterwiesen.
 - Hinweis darauf bei Erkältungssymptomen zu Hause zu bleiben.
 - Mitbringen von FFP2-Maske oder OP-Maske.
 - Mitbringen von eigenem Essen und Trinken und Behältnissen für Getränke u. Speisen.
 - Grundsätzliches Einhalten der aktuell geforderten Abstands- und Hygieneregeln.
- Rückverfolgbarkeit: Alle Adressen der anwesenden Teilnehmer*innen liegen RiFS vor.
- Die didaktisch/methodischen Konzepte der Seminare werden so angepasst, dass die behördlich geforderten Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.
- Größere Ansammlungen von Personen werden vermieden, z.B. durch Staffelung des Beginns der einzelnen Maßnahmen und/oder räumliche Abgrenzung.

Zugang und Aufenthalt in den Tagungsräumen

- Teilnehmer*innen mit einschlägigen Symptomen (Fieber u. Erkältungssymptomen) dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- Teilnehmer*innen bringen entweder einen tagesaktuellen negativen Corona-Bürgertest-Befund mit oder führen vor Ort in Anwesenheit der Gruppenleiter*innen einen Corona-Schnelltest durch.
- Informationen mit Verhaltensregeln (RiFS-Schutzkonzept, Regelungen der Bildungseinrichtungen und generelle Hygieneregeln) werden als Aushang bekannt gemacht.
- Priorität hat die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Personen, während des Seminars in den Tagungsräumen als auch in den Pausen.
- Am Sitzplatz müssen die Teilnehmer*innen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands. Diese Regelung gilt für den Aufenthalt innerhalb von Gebäuden und das Arbeiten in geschlossenen Räumen.
- Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden bei Redebeiträgen mit Mindestabstand und zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken.
- Anderen Gruppenteilnehmer*innen und Lehrtherapeut*innen nicht die Hand geben.
- Berühren von Nase und Mund vermeiden.
- Einhalten der Niesetikette.

Sicherstellung von Hygienevorschriften

- Regelmäßige Händehygiene an einem Waschbecken ist gewährleistet.
- Seifenspender, Einmalhandtücher, Desinfektionsmittel sind vor Ort.
- Die Räume werden mehrmals täglich für 5 bis 10 Minuten stoßgelüftet.